



## Abwasserreglement



vom 27. November 2017

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines.....</b>	<b>4</b>
§ 1    Zweck .....	4
§ 2    Geltungsbereich .....	4
§ 3    Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde .....	4
§ 4    Begriffe .....	4
§ 5    Aufgaben der Gemeinde .....	4
§ 6    Gemeindeversammlung.....	5
§ 7    Gemeinderat .....	5
§ 8    Gewässerschutzstelle.....	5
§ 9    Planung und Erstellung.....	5
§ 10   Öffentliche Abwasseranlagen .....	6
§ 11   Private Abwasseranlagen.....	6
§ 12   Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen.....	6
§ 13   Abwasserkataster .....	6
<b>II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht .....</b>	<b>6</b>
§ 14   Anschlusspflicht .....	6
§ 15   Anschlussrecht .....	7
§ 16   Bestehende Abwasseranlagen .....	7
§ 17   Landwirtschaftsbetriebe .....	7
<b>III. Bewilligungsverfahren .....</b>	<b>7</b>
§ 18   Gesuch / Bewilligungspflicht.....	7
§ 19   Gesuchsunterlagen.....	7
§ 20   Prüfungskosten .....	8
§ 21   Bewilligung .....	8
§ 22   Abnahme und Inbetriebnahme.....	8
<b>IV. Technische Ausführungsvorschriften .....</b>	<b>8</b>
§ 23   Technische Ausführungsvorschriften .....	8
§ 24   Nicht und wenig verschmutztes Abwasser.....	8
§ 25   Haftung .....	9
<b>V. Finanzierung .....</b>	<b>9</b>
§ 26   Gebühren.....	9
<b>VI. Rechtsschutz und Vollzug.....</b>	<b>9</b>
§ 27   Rechtsschutz, Vollstreckung.....	9
<b>VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen .....</b>	<b>9</b>
§ 28   Inkrafttreten .....	9
§ 29   Übergangsbestimmungen .....	9
<b>VIII. Anhang und Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>10</b>

Soweit in diesem Reglement Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäss auch in der weiblichen Form.

Der Gemeinderat Sarmenstorf,

gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 und § 37 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978,

beschliesst:

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Zweck**

Dieses Reglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

### **§ 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwasser und auf alle für die Sammlung, Ableitung, Behandlung, Versickerung oder Einleitung in einen Vorfluter notwendigen Anlagen.

<sup>2</sup>Die verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, Personengemeinschaften und juristische Personen.

### **§ 3 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde**

Die Abwasserbeseitigung ist ein unselbständiger, öffentlicher und selbsttragender Eigenwirtschaftsbetrieb der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

### **§ 4 Begriffe**

<sup>1</sup>Als Abwasser gilt das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

<sup>2</sup>Abwasseranlagen umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung (Schächte, Einleitungsbauwerke), Ableitung, Behandlung (Abwasserreinigungsanlage), Versickerung oder Einleitung in einen Vorfluter von Abwasser.

<sup>3</sup>Als öffentliche Kanalisation gelten alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung und Ableitung von Abwasser, welche folgende Eigenschaften kumulativ erfüllen:

- a) Anschluss von drei oder mehr Liegenschaften
- b) ab einem Schacht im öffentlichen Grund
- c) Nennweite von 200 mm oder mehr

<sup>4</sup>Hausanschlüsse umfassen Einrichtungen zur Sammlung und Ableitung von Abwasser einer Liegenschaft bis und mit der Einleitung in eine private Sammelleitung oder in die öffentliche Kanalisation. Sie sind private Abwasseranlagen im Eigentum des Grundeigentümers.

<sup>5</sup>Private Sammelleitungen umfassen Einrichtungen zur Sammlung und Ableitung von Abwasser von zwei oder mehr Liegenschaften bis und mit der Einleitung in die öffentliche Kanalisation.

### **§ 5 Aufgaben der Gemeinde**

<sup>1</sup>Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Ableitung und Reinigung von Abwässern auf dem ganzen Gemeindegebiet.

<sup>2</sup>Sie erstellt, betreibt, unterhält und saniert die öffentlichen Abwasseranlagen.

<sup>3</sup>Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

**§ 6** *Gemeindeversammlung*

Die Einwohnergemeindeversammlung bewilligt Projektierungs- und Baukredite für die Erstellung, den Unterhalt, die Sanierung, die Reparatur, die Renovierung, die Erneuerung und die Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen.

**§ 7** *Gemeinderat*

Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a) die Planung mittels Generellem Entwässerungsplan (GEP) nach Umweltrecht<sup>1</sup>, die Erstellung, den Unterhalt, die Sanierung, die Reparatur, die Renovierung, die Erneuerung und die Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen. Er führt dies mittels einer Investitionsplanung;
- b) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau (nachfolgend BVU) und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwasser auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Bauten;
- d) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände mittels Verfügung.

**§ 8** *Gewässerschutzstelle*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle<sup>2</sup>, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen;
- c) periodische Kontrolle der öffentlichen Kanalisationen, der öffentlichen Versickerungsanlagen, der öffentlichen Einleitungsbauwerke in Vorfluter und generell aller Sonderbauwerke;
- d) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- e) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der kantonalen Abteilung für Umwelt;
- f) Führung des Abwasserkatasters gemäss Umweltrecht<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Aufgaben und Kompetenzen im Einzelnen in Pflichtenheften regeln. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

**§ 9** *Planung und Erstellung*

<sup>1</sup> Grundlage für die Erstellung, den Unterhalt, die Sanierung, die Reparatur, die Renovierung, die Erneuerung und die Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete GEP.

<sup>2</sup> Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, erstellen, unterhalten und sanieren. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

<sup>3</sup> Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle gestattet.

---

<sup>1</sup> Per 24. November 2017: § 17 EG UWR; es gilt das jeweils gültige übergeordnete Recht.

<sup>2</sup> Per Inkrafttreten des Reglements ist das die Regionale Bauverwaltung WSW AG in Muri AG.

<sup>3</sup> Per 24. November 2017: § 22 EG UWR; es gilt das jeweils gültige übergeordnete Recht.

### § 10 Öffentliche Abwasseranlagen

Innerhalb der Bauzone werden in der Regel alle Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen [EFR]). Privat finanzierte Abwasserleitungen werden durch die Privaten unter Aufsicht und nach den Weisungen der Gemeinde erstellt. Nach der Erstellung sind diese Leitungen an die Gemeinde als öffentliche Leitungen abzutreten.

### § 11 Private Abwasseranlagen

<sup>1</sup> Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind von den Grundeigentümern zu erstellen, zu unterhalten und zu sanieren; sie verbleiben in ihrem Eigentum.

<sup>2</sup> Hausanschlüsse haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.

<sup>3</sup> Die privaten Versickerungsanlagen sind vom Grundeigentümer auf dessen Kosten zu erstellen, unterhalten, sanieren, reparieren und erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.

<sup>4</sup> Hausanschlüsse und private Sammelleitungen, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer verlegen lassen, wenn dies aus übergeordneten Interessen notwendig ist.

<sup>5</sup> Verschmutzte und nichtverschmutzte Abwasser sind bis an die Parzellengrenze getrennt zu führen. Wird die öffentliche Kanalisation im Trennsystem betrieben, muss getrennt angeschlossen werden.

<sup>6</sup> Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse oder private Sammelleitungen sind vor Baubeginn als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

<sup>7</sup> Bei privaten Sammelleitungen sind deren Erstellung, der Unterhalt, die Sanierung, die Reparatur, die Renovierung, die Erneuerung und die Erweiterung mittels Dienstbarkeitsvertrag (samt Eintrag im Grundbuch) zu regeln.

### § 12 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen

<sup>1</sup> Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat verfügt den Bau von Sanierungsleitungen, wenn die rechtlichen Vorgaben dies erfordern, im Rahmen von umfangreichen Sanierungen, Erweiterungen oder Abbruch / Neubau. Es ist die Genehmigung der kantonalen Fachstelle einzuholen.

<sup>3</sup> Die Kostenverteilung ist im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (Erschliessungsfinanzierungsreglement, EFR) der Gemeinde Sarmenstorf geregelt.

### § 13 Abwasserkataster

Die Gewässerschutzstelle führt einen Abwasserkataster. Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwasser anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

## II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

### § 14 Anschlusspflicht

<sup>1</sup> Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle Abwasser an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen, wenn dies nach Gewässerschutzrecht<sup>4</sup> vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

---

<sup>4</sup> Per 24. November 2017: Art. 10 ff GSchG; es gilt das jeweils gültige übergeordnete Recht.

**§ 15 Anschlussrecht**

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die öffentlichen Abwasseranlagen dazu ausreichen.

<sup>2</sup> Stetig fliessendes, unverschmutztes Wasser (Fremdwasser) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.

<sup>4</sup> Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die öffentliche Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

**§ 16 Bestehende Abwasseranlagen**

<sup>1</sup> Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

<sup>2</sup> Im Rahmen baulicher Massnahmen an angeschlossenen Gebäuden wie umfangreiche Sanierungen, Erweiterungen oder Abbruch/Neubau sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Trennung von verschmutztem und nichtverschmutztem Abwasser zu realisieren.

<sup>3</sup> Bei der Sanierung, Renovierung und Erneuerung einer öffentlichen Abwasseranlage sind die daran angeschlossenen privaten Anlagen durch den Eigentümer auf seine Kosten auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren.

**§ 17 Landwirtschaftsbetriebe**

<sup>1</sup> Innerhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwasser bei landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen.

<sup>2</sup> Ausserhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwasser bei landwirtschaftlichen Betrieben nur an die Kanalisation anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach Gewässerschutzrecht<sup>5</sup> nicht eingehalten werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

**III. Bewilligungsverfahren****§ 18 Gesuch / Bewilligungspflicht**

<sup>1</sup> Bei Erstellung oder Änderung eines Hausanschlusses, einer privaten Sammelleitung oder einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen der Bewilligungspflicht ein Baugesuch einzureichen.

<sup>2</sup> Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge oder die Art des Abwassers verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

**§ 19 Gesuchsunterlagen**

<sup>1</sup> Das Gesuch umfasst mindestens folgende Unterlagen:

- Kanalisationsplan mit Gefälle, Kaliber, Rohrmaterial und Höhen;
- Detailpläne für Versickerungsanlagen und Pumpschächte;
- Zusätzliche Unterlagen für Gewerbebetriebe.

<sup>2</sup> Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

---

<sup>5</sup> Per 24. November 2017: Art. 12 Abs. 4 GSchG; es gilt das jeweils gültige übergeordnete Recht.

#### § 20 Prüfungskosten

Ausser der Anschlussgebühr gemäss Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen können dem Gesuchstellenden auch Kosten für den Prüfungsaufwand (zum Beispiel mangelhafte Gesuchsunterlagen, Grossanlagen) überbunden werden. Es gilt der Gebührenanhang zur Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Sarmenstorf.

#### § 21 Bewilligung

<sup>1</sup>Die Geltungsdauer der Baubewilligung richtet sich nach dem Baugesetz<sup>6</sup>.

<sup>2</sup>Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

<sup>3</sup>Projektänderungen sind bewilligungspflichtig.

#### § 22 Abnahme und Inbetriebnahme

<sup>1</sup>Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

<sup>2</sup>Die Ausführungsqualität der Anlagen ist mittels Kanalfernsehaufnahmen und Dichtheitsprüfungen zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen innert Monatsfrist dem Gemeinderat abzugeben.

<sup>3</sup>Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

<sup>4</sup>Für den Abwasserkataster sind nach Abschluss der Bauarbeiten innert Monatsfrist Ausführungspläne im Doppel einzureichen.

### IV. Technische Ausführungsvorschriften

#### § 23 Technische Ausführungsvorschriften

<sup>1</sup>Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Ordner «Siedlungsentwässerung» des BVU, Abteilung für Umwelt (AfU);
- Schweizer Norm SN 592 000, Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung;
- Schweizer Norm SN 533 190, SIA 190, Kanalisationen;
- Ordner «Erhaltung von Kanalisationen» des VSA.

<sup>2</sup>Es gilt jeweils die aktuelle Fassung dieser Vorschriften.

#### § 24 Nicht und wenig verschmutztes Abwasser

<sup>1</sup>Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

1. Priorität: Versickerung;
2. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, wenn nötig mit Retention;
3. Priorität: Einleitung in öffentliche Leitung für nichtverschmutztes Abwasser.

<sup>2</sup>Die Versickerung richtet sich nach dem GEP und dem Ordner «Siedlungsentwässerung» der Abteilung für Umwelt.

<sup>3</sup>Die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert, noch einem oberirdischen Gewässer, noch einer öffentlichen Leitung für nichtverschmutztes Abwasser zugeführt werden kann.

<sup>4</sup>Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich in die Kanalisation abzuleiten. Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickert werden, dies unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte.

---

<sup>6</sup> Per 24. November 2017: § 65 Baugesetz; es gilt das jeweils gültige übergeordnete Recht.



§ 25 *Haftung*

<sup>1</sup>Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn beziehungsweise Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

<sup>2</sup>Private Abwasseranlagen sind daher von ausgewiesenen Fachleuten zu projektieren und deren Ausführung zu überwachen.

<sup>3</sup>Die Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

**V. Finanzierung**

§ 26 *Gebühren*

Es wird auf das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (Erschliessungsfinanzierungsreglement, EFR) der Gemeinde Sarmenstorf verwiesen.

**VI. Rechtsschutz und Vollzug**

§ 27 *Rechtsschutz, Vollstreckung*

Der Rechtsschutz, Vollzug und die Strafbestimmungen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

**VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

§ 28 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin wird das bisherige Reglement vom 22. November 1996, in Kraft seit dem 9. Januar 1997, aufgehoben.

§ 29 *Übergangsbestimmungen*

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Vom Gemeinderat beschlossen am 27. November 2017 unter dem Vorbehalt der Rechtskraft des Entscheids der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. November 2017 über die Genehmigung und Inkraftsetzung des Erschliessungsfinanzierungsreglements per 1. Januar 2018.

Gemeinderat Sarmenstorf

Bruno Winkler  
Gemeindeammann

Josef Kuratle  
Gemeindeschreiber



**VIII. Anhang und Abkürzungsverzeichnis**

AfU	Abteilung für Umwelt
BauG	Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993
BVU	Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau
EG UWR	Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Gewässerschutzgesetz - Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässer- schutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

---